



primarschule
ROGGWIL TG



ROGGWIL
THURGAU

Betriebsreglement Schul- und Sportanlagen Roggwil

Freigabe am: 1. Mai 2015

Verfasser: Primarschule Roggwil und Politische Gemeinde Roggwil

1	Zweck, Organisation.....	3
1.1	Eigentum	3
1.2	Zweck	3
1.3	Aufsichts- und Verwaltungsorgan	3
1.4	Aufgaben der Schulbehörde	3
1.5	Anträge an die Schulbehörde.....	3
1.6	Hauswart / Platzwart.....	3
2	Benützung	4
2.1	Generelles	4
2.2	Gesuch	4
2.3	Primarschule Roggwil	4
2.4	Regelmässige Nutzung.....	4
2.5	Ausserordentliche Nutzung.....	4
2.6	Schonende Nutzung	4
2.7	Unkorrektes Verhalten bei der Nutzung	4
2.8	Weisungen für das Schulareal	5
2.9	Benützung der Aussenanlagen	6
2.10	Schlüsselübergaben	6
2.11	Festwirtschaft	6
2.12	Belegungsplan.....	6
2.13	Anlagen geschlossen.....	6
2.14	Ausserordentliche Belegungen	7
2.15	Installationen	7
2.16	Benützungszeiten	7
2.17	Einzelanlässe	7
2.18	Ausnahmen	7
2.19	Parkieren	7
3	Veranstaltungen.....	8
3.1	Sanität, Feuerwehr, Ordnung.....	8
3.2	Verkehrsdienst.....	8
3.3	Ruhezeit	8
3.4	Feuerpolizei	8
4	Haftung und Ordnung.....	9
4.1	Sicherheit und Ordnung	9
4.2	Unkorrektes Haftmaterial	9
4.3	Aufstellen und Abräumen.....	9
4.4	Reinigung und Abgabe	9
4.5	Versicherung	9
5	Finanzielles	10
5.1	Benützungsgebühren.....	10
5.2	Veranstaltungen für Jugendliche.....	10
5.3	Veranstaltungen von gemeinnützigen Institutionen	10
5.4	Tarife	10
5.5	Preisreduktionen.....	10
5.6	Absage von Veranstaltungen	10
6	Schlussbestimmungen.....	11
6.1	Reglementsänderungen.....	11
6.2	Gesuche / Beschwerde.....	11
6.3	Inkrafttreten	11

1 Zweck, Organisation

1.1 Eigentum

Die Doppelturnhalle ist Eigentum der Primarschule Roggwil und wird von ihr betrieben. Der Sportplatz Roggwil ist Eigentum der Politischen Gemeinde Roggwil und wird durch die Primarschule Roggwil betrieben.

1.2 Zweck

Die Doppelturnhalle und die Sportanlagen sollen neben den schulischen Bedürfnissen auch einer möglichst grossen Anzahl Personen und Vereinen aus der Politischen Gemeinde Roggwil eine sportliche Betätigung ermöglichen.

Einheimische Vereine und Institutionen haben Vorrang. Die Anlagen können jedoch auch auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden. Durch die Primarschule Roggwil (Bereich Vermietungen) werden die Bewilligungen unter Berücksichtigung der Einzel- und Jahresbelegungen erteilt.

1.3 Aufsichts- und Verwaltungsorgan

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan über die Anlagen und Einrichtungen ist die Primarschule Roggwil. Der Betrieb wird durch die Schulbehörde der Primarschule Roggwil geregelt und überwacht. Sie wird durch folgende Personen vertreten:

- Vertreter der Schulbehörde (Bereich Vermietungen und verantwortlich für ausserschulische Nutzung)
- Schulleitung (verantwortlich für den Schulbetrieb)
- Haus- bzw. Platzwart (verantwortlich für den Unterhalt der Anlagen)

1.4 Aufgaben der Schulbehörde

- Organisation und Überwachung des Betriebes
- Vorbereitung und definitive Festlegungen der Belegungen
- Unterhalt der Liegenschaft und Anlagen
- Entscheid über Änderungen und Reparaturen oder Ergänzungen im Rahmen des bewilligten Budgets
- Erteilung von Weisungen an die Benützer der Anlagen
- Verträge für die Benützung der Räume und der Aussenanlagen

1.5 Anträge an die Schulbehörde

Budget, Reparaturen, Änderungen und Unterhaltsarbeiten ausserhalb des Budgets sind durch die Schulbehörde zu genehmigen. Änderungen des Reglements, sowie andere wichtige oder finanziell bedeutende Fragen sind ebenfalls durch die Schulbehörde freizugeben.

1.6 Hauswart / Platzwart

Die direkte Aufsicht obliegt dem Haus- bzw. Platzwart. Seine Aufgaben und die Kompetenzen sind im Pflichtenheft umschrieben. Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

2 Benützung

2.1 Generelles

Die Sportanlage besteht aus Doppeltturnhalle mit Nebenräumen, der Aussenanlagen und der Umgebung.

2.2 Gesuch

Für sämtliche Belegungen ist ein Gesuch an die Primarschule Roggwil, z. Hd. Schulbehörde (Bereich Vermietungen) zu richten.

2.3 Primarschule Roggwil

Tagsüber steht die Sportanlage der Primarschule Roggwil zur Verfügung, abends den Vereinen. Einheimische Vereine haben bei der Belegung Vorrang. Ausnahmen bewilligt die Schulbehörde der Primarschule Roggwil.

2.4 Regelmässige Nutzung

Gesuche um regelmässige Benützung sind der Primarschule Roggwil, z. Hd. Schulbehörde (Bereich Vermietungen) einzureichen. Sie legt die entsprechenden Termine und die Hallenbelegungspläne fest. Die Sportanlage kann von Montag bis und mit Samstag zur regelmässigen Nutzung vermietet werden.

2.5 Ausserordentliche Nutzung

Gesuche für kurzfristige Anlässe können ausnahmsweise bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind frühzeitig an die Schulbehörde (Bereich Vermietungen) einzureichen.

2.6 Schonende Nutzung

Mit den Anlagen, Plätzen, Mobilien, Apparaturen, Wasser und Strom ist schonend umzugehen. Es ist untersagt, Gegenstände in den Boden zu rammen. Die Verwendung von Harz und Haftmittel, die Rückstände an Oberflächen und Geräte hinterlassen oder Geräte, die mit solchen Mitteln verunreinigt sind, sind verboten.

Die Halle darf ausschliesslich mit Hallenschuhen betreten werden, die sauber und keine Farbstreifen hinterlassen.

Die Verwendung von Gerätschaften welche nicht im Etat der Anlage aufgeführt sind, müssen vor dem Gebrauch durch die Schulbehörde bewilligt werden.

2.7 Unkorrektes Verhalten bei der Nutzung

Benützer, welche die Bestimmungen dieses Reglements und der Weisungen für das Schulareal verletzen oder die Gebühren nach Tarif nicht fristgerecht entrichten, können nach erfolgter Mahnung von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden. Solche Entscheide werden durch die Schulbehörde der Primarschule Roggwil gefällt.

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit durch die Schulbehörde der Primarschule Roggwil entschädigungslos zurückgezogen werden, wenn:

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- die Weisungen für das Schulareal sowie des Hauswartes missachtet werden
- die Räumlichkeiten ihren Zwecken entfremdet werden
- wiederholte Beschädigungen der Räume, Geräte und Einrichtungen vorkommen
- Reparaturen, Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt
- eine höhere Gewalt die Durchführung eines Anlasses verunmöglicht

2.8 Weisungen für das Schulareal

- Art. 1 Den Anweisungen des Hauswartes ist stets nachzukommen.
- Art. 2 Die Schlüsselübergabe ist mit dem Hauswart mindestens 1 Tag vor Benützung zu regeln.
- Art. 3 Auf dem ganzen Schulareal ist das Rauchen untersagt.
- Art. 4 Auf dem ganzen Schulareal werden keine alkoholischen Getränke toleriert.
- Art. 5 Tiere haben auf dem Schulareal nichts zu suchen.
- Art. 6 Die Schulanlage ist keine Mülldeponie. Der Abfall gehört in die Abfalleimer.
- Art. 7 Vermeidbarer Lärm ist zu unterlassen. Musikanlagen sind verboten.
- Art. 8 Ab 22 Uhr ist die Schulanlage gesperrt.
- Art. 9 Auf dem ganzen Schulareal gilt das Fahrverbot für Mofas und Motorräder (Roller).
- Art. 10 Auf den Sportanlagen gilt allgemeines Fahrverbot.
- Art. 11 Der Schulanlage ist Sorge zu tragen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Fahrlässig verursachte Schäden werden dem Benutzer verrechnet.
- Art. 12 Die Schule lehnt jegliche Haftung ab.
- Art. 13 Der Schlüssel ist dem Hauswart wie vereinbart zurückzugeben.
- Art. 14 Bei Verlust des Schlüssels werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- Art. 15 Sämtliche Ausnahmeregelungen sind durch die Schulbehörde zu bewilligen.

2.9 Benützung der Aussenanlagen

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen ist die Benützung des Rasens zu unterlassen. Der Platzwart hat die Kompetenz, die Aussenanlagen kurzfristig zu sperren. Die Aussenanlagen sind nach der Nutzung in Ordnung zu bringen und die Geräte korrekt zu versorgen. Korbballständer und Fussballtore sind beim Training regelmässig zu verstellen, um die Rasenstellen zu schonen. Beim Training sind die bei Spielern weniger benutzten Randpartien vermehrt zu nutzen.

Der Rasenplatz steht in der Regel ab Mitte März und bis Ende November zur Verfügung. Die genauen Daten legt der Platzwart in Absprache mit der politischen Gemeinde Roggwil fest.

Der Rasenplatz darf nicht mit Stollenschuhen bespielt werden. Nockenschuhe sind erlaubt.

Auf der 100m - Laufbahn und dem Hartplatz dürfen Schuhe mit max. 6mm langen Spikes verwendet werden.

2.10 Schlüsselübergaben

Es dürfen nur die im Vertrag festgelegten Plätze, Räume, Gegenstände und Apparaturen genutzt werden. Die Schlüsselübergabe ist mit dem Hauswart bzw. der Primarschule Roggwil Bereich Vermietungen mindestens 1 Tag vor der Benützung zu regeln.

2.11 Festwirtschaft

Das Führen einer Festwirtschaft erfordert die Bewilligung der Schulbehörde. Der Ausschank und Konsum von Alkohol auf dem gesamten Areal ist bewilligungspflichtig. Das Verwenden von Glas im Aussenbereich ist untersagt. Veranstalter können ein Gesuch für eine Ausnahmbewilligung einreichen.

2.12 Belegungsplan

Die Schulbehörde stellt auf Grund der Gesuche den Belegungsplan auf. Die Zeiten des Belegungsplanes sind einzuhalten. Zugunsten von Sonderanlässen kann die Schulbehörde den Belegungsplan ändern. Die Einschränkung des Normalbetriebs ist auf ein Minimum zu reduzieren.

2.13 Anlagen geschlossen

An folgenden Feiertagen sind die Turnhalle und die Aussenanlagen geschlossen: Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Bettag, Weihnachtstagen.

Die Schulbehörde kann zudem für notwendige Revisionsarbeiten, Reinigungen, etc. weitere Benützungssperren verfügen. Die Schulbehörde hat das Recht, Ausnahmbewilligungen während den gesperrten Zeiten zu erteilen.

2.14 Ausserordentliche Belegungen

Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Der Platzwart kann für spezielle Arbeiten Ausnahmegewilligungen erteilen. Bei besonderen Belegungen, welche nicht in diesem Benützungsreglement enthalten sind, entscheidet die Schulbehörde der Primarschule Roggwil.

Für die Bewilligung einer ausserordentlichen Belegung ist ein Konzeptplan einzureichen. Ein Installationsplan muss spätestens einen Monat vor dem Anlass an die Schulbehörde eingereicht und durch diese bewilligt werden.

2.15 Installationen

Installationen an Anlagen und Plätzen sind nicht gestattet. In Ausnahmefällen dürfen sie nur mit Bewilligung der Schulbehörde ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand muss wieder hergestellt werden.

2.16 Benützungszeiten

Die Turnhalle und Aussensportanlagen stehen ausserhalb des obligatorischen Schulbetriebes den übrigen Benützern zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag:	von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag und Sonntag:	von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Hallenzugänge geschlossen:	ab 22.15 Uhr

2.17 Einzelanlässe

Für Einzelanlässe und Veranstaltungen werden die Benützungszeiten auf Antrag der Veranstaltenden von der Schulbehörde festgelegt.

2.18 Ausnahmen

Die Schulbehörde kann eine Bewilligung für eine einmalige Benützung, z.B. für Gemeinde- oder Schulanlässe, Militär, Ausstellungen etc. erteilen. Dauermieter haben während dieser Zeit die Räume freizugeben.

2.19 Parkieren

Zum Parkieren dürfen nur die dafür gekennzeichneten Parkplätze benutzt werden. Die Veranstalter sind für ein korrektes Parkieren verantwortlich. Auf der Zufahrtsstrasse, der Betenwilerstrasse ist das Parkieren nur in den gekennzeichneten Parkfeldern erlaubt. Die Rettungssachse ist frei zu halten.

3 Veranstaltungen

3.1 Sanität, Feuerwehr, Ordnung

Die Organisation des Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienstes in den Hallen, Aussen- und Parkplätzen ist Sache des Veranstalters.

3.2 Verkehrsdienst

Die Organisation des Verkehrsdienstes ist Sache des Veranstalters. Abspermaterial kann beim Bauamt oder der Feuerwehr Roggwil beantragt werden. Die entstehenden Kosten trägt der Veranstalter

3.3 Ruhezeit

Bei Veranstaltungen ausserhalb der normalen Betriebszeiten sind die Ruhezeiten der Gemeinde zu beachten. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe.

3.4 Feuerpolizei

Sofern die feuerpolizeilichen Vorschriften eine feuerpolizeiliche Abnahme der Halle oder der Einrichtungen vorschreibt, ist diese durch den Feuerwehrkommandanten oder die Politische Gemeinde vorzunehmen.

4 Haftung und Ordnung

4.1 Sicherheit und Ordnung

Die Veranstaltenden haben für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und sind für alle überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen verantwortlich.

4.2 Unkorrektes Haftmaterial

Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern und ähnliches als Befestigungsmaterial an Mobilien und Immobilien anzubringen. Bei Nichtbeachtung werden die Veranstaltenden schadensersatzpflichtig.

4.3 Aufstellen und Abräumen

Das Aufstellen und Abräumen der Stühle, Tische und anderen Einrichtungen ist Sache der Veranstaltenden. Diese Arbeiten sind mit dem Hauswart abzusprechen.

4.4 Reinigung und Abgabe

Die Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen sind in gereinigtem Zustand dem Hauswart zu übergeben. Schäden am Gebäude oder Einrichtungen, Nachreinigungen oder Verlust von Geschirr und Besteck wird dem Veranstaltenden belastet. Beschädigungen sind sofort dem Hauswart anzuzeigen.

4.5 Versicherung

Den Veranstaltenden wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Primarschule Roggwil haftet nicht für Gegenstände, welche die Benutzer mitbringen. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht wird jede Haftung durch die Primarschule Roggwil abgelehnt.

5 Finanzielles

5.1 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden in einem besonderen Tarif festgelegt, der als Anhang Bestandteil dieses Betriebsreglements ist. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Primarschule Roggwil. Für die Benutzung ausserhalb der vertraglich festgelegten Zeiten werden Mietkosten gemäss Anhang A und eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.-- in Rechnung gestellt.

5.2 Veranstaltungen und Miete für Jugendliche

Jugendveranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Roggwil stehen die Anlagen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung, der definitive Entscheid obliegt der Schulbehörde der Primarschule Roggwil.

5.3 Veranstaltungen von gemeinnützigen Institutionen

Veranstaltung ohne kommerzielle Zwecke von gemeinnützigen Institutionen mit Sitz in Roggwil wie Samariterverein u.Ä. stehen die Anlagen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung, der definitive Entscheid obliegt der Schulbehörde der Primarschule Roggwil.

5.4 Tarife

Es gelten Tarife für Ortsansässige und Auswärtige gemäss Anhang A

5.5 Preisreduktionen

In besonders begründeten Fällen hat die Schulbehörde der Primarschule Roggwil die Kompetenz für Preisreduktionen.

5.6 Absage von Veranstaltungen

Werden vom Veranstalter schriftlich bewilligte Benützungen abgesagt, können die getätigten Aufwendungen von der Schulbehörde in Rechnung gestellt werden. Müssen von der Schulbehörde schriftlich bewilligte Benützungen abgesagt werden, werden effektiv ausgewiesene Auslagen an Dritte entschädigt. Eine Vergütung von entgangenen Einnahmen ist ausgeschlossen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Reglementsänderungen

Reglementsänderungen werden auf Antrag durch die Schulbehörde der Primarschule Roggwil genehmigt.

6.2 Gesuche / Beschwerde

Gesuche und Beschwerden sind schriftlich an die Schulbehörde zu richten.

6.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.05.2015 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.

Roggwil, 28.4.15

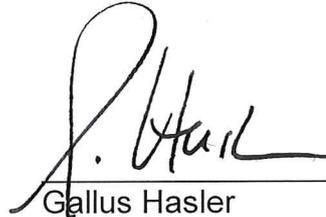
Roggwil, 28.04.15

Primarschule Roggwil



René Thoma
Schulpräsident

Politische Gemeinde Roggwil



Gallus Hasler
Gemeindeammann



Christian Gadenz
Bereich Vermietung und Turnhalle



Rico Schori
Gemeindeschreiber

Anhang A: Benützungstarife Schul- und Sportanlagen